NEBENVERDIENSTGRENZEN 2006

Studenten/Familienbeihilfe

Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr	€ 8.725,--

Erläuterungen:

- Seit dem 1.1.2001 gibt es keine monatliche Betrachtungsweise mehr. Vielmehr ist mit diesem Zeitpunkt eine sog. „Jahresdurchrechnung“ eingeführt worden.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite www.bmf.gv.at!

Vorsicht!

Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (= Bruttogehalt abzüglich Sozialversicherung) im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, besteht für dieses Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe; die bezogene Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag sind zurückzuzahlen.

Studenten/Stipendium

Tätigkeit	maximales Jahreseinkommen
selbständig oder gemischt	€ 5.814,--
rein unselbständige Tätigkeit	€ 7.195,--

Erläuterungen:

- Die bisherige monatliche Verdienstgrenze während der Vorlesungszeit wurde mit 1.9.2001 abgeschafft. Sie wird durch ein maximales Jahreseinkommen (= Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge) ersetzt.
- Es gibt somit keine Unterscheidung zwischen Einkünften während der Vorlesungszeit und der Ferien mehr.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite www.stipendium.at!

Mütter/Väter/Kinderbetreuungsgeld

Zuverdienstgrenze	ca. € 14.600,-- brutto

Erläuterungen:

- Jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht, darf jährlich dazuverdienen. Dabei wird das Einkommen des anderen Elternteils nicht berücksichtigt.
- Für unselbständig Erwerbstätige berechnet sich die Zuverdienstgrenze auf folgende Weise: Die Summe aller Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs (ohne Sozialversicherungsbeiträge, ohne 13. und 14. Gehalt und ohne Wochengeld) wird durch die Anzahl der Monate dividiert, in denen KBG bezogen wird. Dieser Betrag wird um 30% erhöht und mit 12 multipliziert. Liegt diese Endsumme unter der Zuverdienstgrenze, muss man das KBG nicht zurückzahlen.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite www.help.gv.at/8/080600_f.html#Zuverdienst.

Vorsicht!

Wird die Zuverdienstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, muss das Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückbezahlt werden! Auch Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung zählen zum Zuverdienst.

Bei einer geringfügigen, unvorhersehbaren Überschreitung der Zuverdienstgrenze gibt es allerdings eine Toleranzgrenze, die ab 27.2.2004 von bisher 10% auf nunmehr 15% angehoben wurde (Härteklausel) und für Geburten nach dem 31.12.2001 gilt.

Tipp!

Als Faustregel können (bei einem monatlichen Zuverdienst, wenn von Jänner bis Dezember gearbeitet und Kinderbetreuungsgeld bezogen wird) folgende maximale Bruttobeträge herangezogen werden:

- Angestellte max. € 1.136,48
- Arbeiter/innen max. € 1.144,12

Ehegatten/Alleinverdienerabsetzbetrag

Familienstand	Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr
kinderlos	€ 2.200,--
Kinder	€ 6.000,--

Pensionisten

Pensionsart	Zuverdienstmöglichkeit
vorzeitige Alterspension	geringfügige Beschäftigung
Alterspension (Frauen: 60 J., Männer 65 J.)	unbeschränkt
Invaliditätspension/Erwerbsunfähigkeitspension	geringfügige Beschäftigung

geringfügige Beschäftigung	
täglich	€ 25,59
monatlich	€ 333,16

Vorsicht!

Verdient ein Alterspensionist (Frauen: 60 J., Männer 65 J.) über der Geringfügigkeitsgrenze, fallen Sozialversicherungsbeiträge an, die im Bereich der Pensionsversicherung ab 2004 zu einer Erhöhung der Pension führen.

Verdient ein Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspensionist über der Geringfügigkeitsgrenze, kommt es zu Pensionskürzungen.

Arbeitslose

Sozialleistung	Zuverdienstmöglichkeit
Arbeitslosengeld	geringfügige Beschäftigung

Stand: Jänner 2006

Diese Information ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.** Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!